

Urkundenrolle Nummer

H 257

für 2016

Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Verhandelt zu Köln, am 2. März 2016

Heute erschienen vor mir,

Christian Haas
Notar mit dem Amtssitz in Köln

an meiner Amtsstelle in 50931 Köln, Stadtwaldgürtel 42:

1. Frau Michelle Kristin Bruns,
geboren am 23. Februar 1986,
Anschrift: Emmastr. 15, 50937 Köln,
ausgewiesen durch den amtlichen deutschen Personalausweis,
2. Frau Christel Lagemann,
geboren am 22. September 1967,
Anschrift: Follerstr. 82, 50676 Köln,
ausgewiesen durch den amtlichen deutschen Personalausweis,
3. Frau Christa Paulina Sofie Bruns, geb. Unser,
geboren am 20. Dezember 1951,
Anschrift: Landsbergstr. 1, 50678 Köln,
ausgewiesen durch den amtlichen deutschen Personalausweis.

Die Erschienenen erklärten:

I.

Gesellschaftsgründung

Wir gründen hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und geben dieser eine Satzung wie sie in der dieser Urkunde beigefügten Anlage niedergelegt ist.

II.

Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit den Notar sowie alle Mitarbeiter des amtierenden Notars, insbesondere Herrn Ingolf Heitsch, Frau Christina Overath, Frau Melanie Uehmann und Frau Ilona Nyssen, alle büroansässig in 50931 Köln, Stadtwaldgürtel 42, und zwar einen jeden allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, diese Urkunde und insbesondere den Gesellschaftsvertrag zu ändern und diese Änderungen zum Handelsregister anzumelden.

III.

Geschäftsführerbestellung

Die Erschienenen traten sodann zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen, und zwar unter Verzicht auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften des Gesetzes. Es wurde einstimmig beschlossen was folgt:

Zum stets einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Frau Michelle Kristin Bruns,
geboren am 23. Februar 1986,
Anschrift: Emmastr. 15, 50937 Köln.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

IV.

Hinweise, Schlussbestimmungen

Der Notar hat die Erschienenen insbesondere darauf hingewiesen,

- dass die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht und dass die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich haften (§ 11 GmbHG),
- dass im Stadium bis zur Eintragung der Gesellschaft es auch zu einer Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten kommen kann,
- dass bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwands) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag haftet,
- dass Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft - gegebenenfalls als Gesamtschuldner - zu Ersatzleistungen verpflichtet sind und/oder mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden können, wenn zum Zweck der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist,
- die Rücklagenbildung gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG.

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 1.500,--, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile. Jeder Beteiligte sagt sich für die Kosten dieser Urkunde bei Notar und Registergericht als Gesamtschuldner stark. Genehmigungen werden allen Beteiligten gegenüber wirksam mit Eingang beim Notar.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von diesen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



gez. Haas
(Notar)

SATZUNG

der

BildungsSache gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

BildungsSache gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Gemeinwesenarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der aktiven Beschäftigung und Teilhabe von Menschen, soziale Stadtentwicklung, Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren, Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit in Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke. Ferner die Durchführung erzieherischer, bildender, kultureller und sportlicher Kurse und Veranstaltungen, eine zweckentsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in relevanten Netzwerken, die Organisation von Freiwilligendiensten und Vernetzungsaktivitäten sowie die Förderung des unentgeltlichen sozialen bürgerschaftlichen Engagements durch soziale Stadtteilzentren und ähnliche Einrichtungen.

- (2) Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung
- a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - b) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - d) der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
 - e) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO)
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO)
 - g) des Sportes (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) sowie
 - h) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- zu a): Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitprojekten, Jugendsozialarbeit an Schulen, Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung, Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen, aktivierende Projekte für ältere Mitbürger;
- zu b): Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen und Lesungen;
- zu c): Durchführung von erzieherischen bzw. bildenden Kursen und Veranstaltungen, soweit diese nicht bereits in Verwirklichung eines anderen Zweckes erfolgen; Durchführung der beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung Langzeit- und schwer vermittelbarer arbeitsloser Menschen mit dem Ziel, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen;
- zu d): Durchführung interkultureller Aktivitäten zwecks Förderung der gegenseitigen Toleranz und des nachbarschaftlichen Miteinanders wie z.B. die Vermittlung landesspezifischer Kulturen und Traditionen durch thematische Veranstaltungen, Gestaltung von multikulturellen Projekttagen für Schüler;

- zu e): Durchführung von geschlechtsspezifischen Angeboten, insbesondere Beratungs- und Bildungsangebote für Mädchen und Frauen;
- zu f): Durchführung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien in sozialen Problemsituationen wie z.B. thematische Gesprächsrunden zu Erziehungsfragen, Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme, Begleitung zu Hilfsdiensten;
- zu g): Durchführung sportlicher Kurse, Wettkämpfe und Veranstaltungen, soweit diese nicht bereits in Verwirklichung eines anderen Zweckes erfolgen;
- zu h): Förderung des unentgeltlichen sozialen bürgerschaftlichen Engagements, Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern im Stadtteil.

Die Gesellschaft kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte, Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Ziele dient, aufnehmen. Einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es insoweit nicht.

Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere umgesetzt in: Nachbarschaftseinrichtungen und Bürgerzentren, die als soziale Stadtteilzentren für Sozialberatung, Freiwilligenarbeit, soziale Kommunikation, sozial-kulturelle Aktivitäten und die Vernetzung verschiedener Formen der Sozialarbeit wirken; QuartiersBüros als Stätten des bürgerschaftlichen Engagements, der Demokratie und Mitbestimmung; Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Familien- und Jugendhilfezentren; weiteren Einrichtungen zur Förderung von gemeinnütziger Beschäftigung und Qualifizierung.

- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann

sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt

Euro 1.500,00

(in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

Auf das Stammkapital übernehmen:

1. Frau Michelle Bruns den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von Euro 500,00,
2. Frau Christel Lagemann den Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von Euro 500,00,
3. Frau Christa Bruns den Geschäftsanteil lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von Euro 500,00.

Jeder Geschäftsanteil ist in Höhe des Nennbetrags sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei

Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Verbindung mit einem Prokuristen vertreten.

Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Folgende Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung aller anwesenden und vertretenen Stimmen der Gesellschafterversammlung:

- a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
- b) Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder von solchen Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- d) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- e) die Eingehung, Kündigung oder Änderung von Mitgliedschaften, Pools oder Kooperationen;
- f) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;

- g) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von € 5.000,00;
- h) die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 5.000,00;
- i) die Gestellung von Sicherheiten von Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 5.000,00 übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- j) Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- k) die Beauftragung von rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- l) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- m) Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt;
- n) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Durchführung von Dienstleistungen; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- o) Stimmabgaben bei Beschlüssen aller Art in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- p) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
- q) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO).

Die Gesellschafter können eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Einmal im Geschäftsjahr findet regelmäßig am Sitz der Gesellschaft eine ordentliche Versammlung der Gesellschafter statt. In dieser Versammlung haben die Gesellschafter insbesondere abzustimmen über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Ergebnisses,
 - c) die eventuelle Wahl eines Abschlussprüfers,
 - d) das Investitionsbudget für das folgende Geschäftsjahr
 - e) die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und alle sonstigen von den Gesellschaftern oder Geschäftsführern vorgebrachten Tagesordnungspunkte
 - f) die Bestellung, Abberufung sowie die Entlastung von Geschäftsführern.

- (2) Die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer. In der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Hierfür spricht eine nicht widerlegbare Vermutung, wenn die Einladung 16 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin zur Post gegeben wurde.
Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich oder fernschriftlich ohne Einhaltung der vorstehenden Formen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich damit einverstanden sind. Dies wird unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.

- (3) Die Mehrheit der Gesellschafter (nach Stimmen) kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Je EURO 1,-- eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- (6) Ein Gesellschafter ist - sofern mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist - nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen
 - a) über die Einziehung oder Zwangsabtretung seines Geschäftsanteiles,
 - b) über seine Abberufung als Geschäftsführer und die Kündigung seines Anstellungsvertrages,
 - c) über seine Entlastung als Geschäftsführer,
 - d) über die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft ihm gegenüber bzw. bei Befreiung von seinen Verbindlichkeiten,
 - e) wenn seine Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft gepfändet oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - f) wenn er seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft gekündigt hat.
- (7) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können nur von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden, vorbehaltlich einer anderweitigen zwingenden gesetzlichen Regelung. Satzungsänderungen bedürfen der notariellen Beurkundung.

- (8) Die Gesellschafter können sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine aus beruflichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich nachzuweisen.
- (9) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer sowie den anwesenden Gesellschaftern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten von Gesellschaftern zu unterschreiben ist.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu Beginn des Folgegeschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung.

§ 10

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung eines Geschäftsanteils oder eines Teils hiervon sowie die Nießbrauchsbestellung oder die Einräumung einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Jeder Ge-

sellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaft durch Verkauf seiner Geschäftsanteile auszuscheiden oder Teile seines Geschäftsanteils zu veräußern.

Im Falle der Abtretung/Veräußerung hat der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder Teil hieran zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Der vom Mitgesellschafter zu zahlende Kaufpreis ermittelt sich wie folgt: Es wird der Wert der kaufgegenständlichen Beteiligung nach § 14 dieses Vertrags ermittelt. Diesem Wert wird der Kaufpreis aus dem mit dem Dritten zu schließen beabsichtigten Vertrag gegenübergestellt. Der niedrigere Wert der beiden Werte entspricht dem Kaufpreis, zu dem die Beteiligung dem vorkaufsberechtigten Mitgesellschafter zu veräußern ist.

Bei mehreren kaufberechtigten Gesellschaftern steht diesen das Kaufrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

Das Angebot ist den jeweiligen Gesellschaftern mindestens drei Monate vor dem geplanten Verkauf schriftlich zuzuleiten. Jeder Angebotsempfänger hat das Recht, die Annahme des Angebots innerhalb von acht Wochen ab Zugang des Angebots gegenüber den Anbietenden schriftlich zu erklären. Wird das Angebot nicht innerhalb dieser Frist angenommen, so gilt es als abgelehnt. Die Ablehnung oder der Verzicht kommt den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zugute, die ihrerseits innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen ab Kenntnis von der Ablehnung ihr neues Ankaufsrecht schriftlich ausüben müssen.

Im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts ist innerhalb eines Monats ein entsprechender notarieller Kauf- und Abtretungsvertrag abzuschließen.

- (2) Soweit die Berechtigten von ihrem Erwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch machen oder auf das Erwerbsrecht verzichten, sind die Gesellschafter verpflichtet, ihre Zustimmung zur Abtretung/Veräußerung des Geschäftsanteils an einen außenstehenden Dritten zu erteilen.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) der Gesellschafter eine wesentliche Gesellschafterpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder wenn der Gesellschafter in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt,
 - b) wenn in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird und der Gesellschafter nicht binnen vier Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses bzw. nach Rechtskraft des Eröffnungs- oder Einstellungsbeschlusses der Gesellschaft die Abwendung der Vollstreckungsmaßnahmen nachweist,
 - c) wenn der betreffende Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen für die Einziehung in der Person eines Mitgesellschafters vorliegen.

- (3) Bei der Pfändung eines Geschäftsanteils kann die Gesellschaft oder können die Gesellschafter den Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der

Befriedigung nicht widersprechen; der zur Befriedigung aufgewendete Betrag wird auf den Entgeltanspruch des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder einem oder mehreren von der Gesellschaft benannten Gesellschaften oder Dritten in notarieller Form unter Setzung der Annahmefrist von vier Wochen ab Zugang einer beglaubigten Abschrift der Angebotsurkunde zu entgeltlichen Erwerb anzubieten ist.
- (5) Die Einziehung und Abtretung eines Geschäftsanteils kann nur einstimmig beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat in diesen Fällen kein Stimmrecht; seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (6) Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt nach § 14 dieses Vertrags.

§ 12

Austritt und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft an der Gesellschaft aus wichtigem Grund mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2017, kündigen. Beschließen die verbleibenden Gesellschafter innerhalb der Kündigungsfrist, dass die Gesellschaft nicht fortgesetzt werden soll, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt in diesem Fall an der Liquidation dergestalt teil, als ob er nicht gekündigt hätte.

- (2) Die Kündigung wird allen Gesellschaftern gegenüber durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen.
- (3) Bei Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft durch Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter können nach Wahl der Gesellschaft den Anteil des Ausscheidenden im Verhältnis ihrer Stammeinlagen gegen Abfindung nach § 14 übernehmen, die Abtretung des Anteils an einen oder mehrere Dritte oder Gesellschaften verlangen oder die Einziehung des Anteils beschließen.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, auf dem die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft, einem oder mehreren Gesellschaftern oder einem oder mehreren Dritten/Gesellschaften übernommen, so tritt die Gesellschaft, wenn sie nicht innerhalb eines weiteren Monats aufgrund Einziehungsbeschlusses die Übernahme des Anteils erklärt, in Liquidation.

§ 13

Tod eines Gesellschafters und Erbnachfolge

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird. Über vorstehende Maßnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts der Erben. Die Erklärung über die Ausübung eines der vorbezeichneten Rechte ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Nachweises der Erbberechtigung abzugeben.

Wird die Gesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters fortgesetzt, so hat im Fall einer Erbengemeinschaft die Erbengemeinschaft binnen 6 Wochen einen Vertreter mit Entscheidungsbefugnis zu bestellen, der die Rechte und Pflichten der Erbengemeinschaft wahrnimmt. Bei Fristversäumnis ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Gewinnbeteiligung und der Beteiligung am Liquidationserlös.

- (2) Vorstehende Bestimmungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 14

Bewertung von Geschäftsanteilen, Abfindung

In allen Abfindungs- und Auseinandersetzungsfällen, insbesondere wenn aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an einen ausscheidenden Gesellschafter, an die Erben eines verstorbenen Gesellschafter oder in sonstigen Fällen ein Entgelt als Gegenleistung für einen Geschäftsanteil zu bezahlen ist, entspricht der Anspruch der Abfindung des Buchwertes des zum Zeitpunkt der Einbringung, soweit dieser nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters zur Zahlung fällig. Gestundete Beträge sind mit 2 %-Punkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der letzten Kapitalrate zur Zahlung fällig. Das Entgelt kann jederzeit ganz oder teilweise vor den festgesetzten Fälligkeitsterminen mit Tilgungswirkung ausbezahlt werden. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

§ 15

Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Gesellschafter-Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung vom satzungsunabhängigen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

Vor Beginn einer solchen Wettbewerbstätigkeit ist eine Tätigkeitsabgrenzung vorzunehmen und eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.

§ 16

Liquidation

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, sofern nicht kraft Gesetzes die Liquidation auch ohne Gesellschafterbeschluss erfolgt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
- (3) Ziffer 2 gilt entsprechend auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Eine ungültige Vorschrift des Vertrages ist durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit dieser Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird. Dies gilt ebenso, wenn sich eine Lücke im Vertrag ergibt. Dabei können nichtige Bestimmungen nur unter Beachtung der §§ 53ff GmbHG geändert bzw. ergänzt werden.
- (4) Soweit dieser Vertrag keine Sonderbestimmungen enthält, gelten für das Gesellschaftsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 1.500,-. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.